



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2014

Ausgabetag: 13. März 2014

Nummer 5

## INHALTSVERZEICHNIS

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 7. März 2014

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 7. März 2014**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208), wird für die Stadt Kalkar verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, 16.03.2014 (Fahrrad- und Freizeitmarkt),
- am Donnerstag, 01.05.2014 (Stadtfest Kalkar in Blüte),
- am Sonntag, 12.10.2014 (Händler- und Trödelmarkt) sowie
- am Sonntag, 30.11.2014 (Nikolausmarkt).

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. März 2014

STADT KALKAR  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister